

An die Mitglieder
der Landschaftsversammlung

Köln, 28.10.2022
Herr Plate
LVR-Stabsstelle 00.200

Landschaftsversammlung

Mittwoch, 09.11.2022, 9:30 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **5. Sitzung (Sondersitzung)** lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Bitte beachten Sie die Anlage für Hinweise zum Infektionsschutz zu COVID-19.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
 - 3.1. Umbesetzung von Gremien
 - 3.2. Umbesetzung in Ausschüssen
4. Eingruppierung des Landesrates des LVR-Dezernates 7 - Soziales - in Folge der Beanstandung vom 24.10.2022 zum Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066

Beratungsgrundlage

Antrag 15/69/1 AfD
B

Antrag 15/75 CDU B
folgt

15/1364 B

5. Fragen und Anfragen
6. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

H e n k - H o l l s t e i n

Hinweise zum Infektionsschutz für die Sondersitzung der Landschaftsversammlung Rheinland am 09.11.2022

1. Durchführung der Sitzung

Die Sondersitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Da bei der Durchführung der Sitzung keine Sicherheitsabstände eingehalten werden können, wird empfohlen, bei Betreten des Sitzungsraumes sowie am Sitzplatz eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards zu tragen, wobei das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen wird. Die Maske kann zum Sprechen oder Trinken kurzzeitig abgesetzt werden.

In Ausübung des Hausrechts kann die Sitzungsleitung in der Sitzung, unter Abwägung der aktuellen Gesamtumstände, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Maske höheren Standards anordnen. Bitte leisten Sie den Aufforderungen der Sitzungsleitung Folge.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen
- Sie zur Quarantäne bzw. Isolierung verpflichtet sind.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Verpflichtung neuer Mitglieder

TOP 3 Umbesetzung in den Ausschüssen

Ergänzungsantrag Nr. 15/69/1

öffentlich

Datum: 25.10.2022
Antragsteller: AfD

Landschaftsversammlung 09.11.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Gremien

Beschlussvorschlag:

Die AfD-Fraktion in der Landschaftsversammlung Rheinland bittet die Landschaftsversammlung, folgenden Umbesetzungen zuzustimmen:

Ordentliches Mitglied Landschaftsausschuss

Besetzung alt: Prof. Dr. Ralf Bommermann

Besetzung neu: Yannick Noé

-

Stellvertretendes Mitglied Landschaftsausschuss

Besetzung alt: Dr. Hartmut Beucker

Besetzung neu: Jens Schmitz

-

Stellvertretendes Mitglied Bau- und Vergabeausschuss

Besetzung alt: Ernst Brokbals

Besetzung neu: Peter Morawietz *

Stellvertretendes Mitglied Kulturausschuss

Besetzung alt: Thomas Kunze

Besetzung neu: Renate Zillessen *

-

Stellvertretendes Mitglied Finanz- und Wirtschaftsausschuss:

Besetzung alt: Yannick Noe

Besetzung neu: Markus Wiener *

Stellvertretendes Mitglied LVR-Jugendhilfe Rheinland

Besetzung alt: Yannick Noé

Besetzung neu: Nathalie Bleck *

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für digitale Entwicklung und Mobilität

Besetzung alt: Yannick Noe

Besetzung neu: Irmhild Boßdorf *

Stellvertretendes Mitglied Ausschuss für digitale Entwicklung Mobilität

Besetzung alt: Michael Nietsch

Besetzung neu: Gerald Christ *

* Sachkundige Bürger

Begründung:

Aufgrund der Beanstandung (Mail vom 10.10.2022) wird der Antrag erneut gestellt.

Irmhild Boßdorf

Plate, Simon

Von: Steimel, Lea
Gesendet: Montag, 10. Oktober 2022 11:54
An: LVR-Sitzungsmanagement
Betreff: Beanstandung gem. § 19 LVerbO
Anlagen: Beanstandung nach §19 LVerbO.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersende ich Ihnen ein Schreiben mit einer Beanstandung eines Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland zu Ihrer Information. Das Schreiben steht Ihnen zusätzlich online im gesicherten Bereich (Politikzugriff- Informationsunterlagen) nach Anmeldung unter

https://dom.lvr.de/lvis/lvr_public.nsf/WEB9AnsichtInformationsunterlagen?ReadForm

dauerhaft zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Lea Steimel

**LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement
Landschaftsversammlung**

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Tel 0221 809-2754

lea.steimel@lvr.de
www.lvr.de

Ich möchte Sie respektvoll ansprechen. Gerne können Sie mir Ihre gewünschte persönliche Ansprache mitteilen oder mich korrigieren, sollten Sie eine andere Ansprache wünschen. Bitte sprechen Sie mich mit *Frau Steimel* an.

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

An die
Landschaftsversammlung Rheinland
vertr. durch die Vorsitzende der LVers. Rheinland
Frau Anne Henk-Hollstein

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Köln, 07.10.2022
14.10/KF-1536/2022

Herr Kaufmann
Tel 0221 809-3561
Fax 0221 8284-0640
Fabian.Kaufmann@lvr.de

Beanstandung nach § 19 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)

Sehr geehrte Frau Henk-Hollstein,

entsprechend meiner Ankündigung, die in der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022 erfolgte Ablehnung der von der AfD-Fraktion mit Antrag Nr. 15/69 benannten Umbesetzungen rechtlich überprüfen zu wollen, gelange ich zu folgendem Ergebnis:

Hiermit beanstande ich die Ablehnung der von der AfD-Fraktion mit dem Antrag Nr. 15/69 benannten Umbesetzungen durch die Landschaftsversammlung Rheinland, da hierdurch das geltende Recht verletzt wurde.

Begründung:

Die Nachbesetzung von Sitzen ausgeschiedener Personen in Ausschüssen richtet sich gemäß § 34 Abs. 2 Alt. 1 der Geschäftsordnung der LVR-Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse sowie gem. § 10 Abs. 5 LVerbO nach § 50 Abs. 3 S. 7 GemO NW. Dort ist geregelt:

„Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.“



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Auch wenn der Wortlaut der zitierten Norm die Begrifflichkeit „wählen“ verwendet und weder von einer „Benennung“ noch von einer „Bestellung“ der Nachfolgerin oder des Nachfolgers spricht, liegt das primäre Ziel der Norm darin, das schon ursprünglich bei der Wahl geltende Proportionalitätsprinzip mit seinem ihm kohärenten Minderheitenschutz nachträglich sicherzustellen. Für sämtliche Ausschüsse gilt, dass wegen der Vorverlagerung der Arbeit von der Landschaftsversammlung in die Ausschüsse diese grundsätzlich ein verkleinertes Abbild des Plenums der Landschaftsversammlung sind und in ihrer Zusammensetzung daher das in ihr wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum in ihrer durch die Fraktionen geprägten organisatorischen Gestalt widerspiegeln müssen. Diesen Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit“ von Landschaftsversammlung und Ausschüssen, der Ausfluss des Demokratieprinzips ist, soll die in § 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW vorgesehene Verpflichtung zur Wahl bzw. Benennung einer bestimmten Nachfolgerin oder eines bestimmten Nachfolgers sicherstellen.

Hingegen wäre es aufgrund des Gesetzeszweckes systemwidrig, der Gremienmehrheit bei der Nachbesetzung von Ausschusssitzen ein weiter gefasstes Mitspracherecht bezüglich der Personalauswahl der vorschlagenden Fraktionen einzuräumen, als ihr dies im Rahmen der ursprünglichen Besetzung zugestanden hätte, oder gar die Möglichkeit, eine proportionale Besetzung zu verhindern. An dieser Stelle schließe ich mich der rechtlichen Auffassung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalens vom 10. August 2022 hinsichtlich der hier relevanten Vorschrift des § 50 Abs. 3 S. 7 GO NRW an.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Einschätzung hat die Landschaftsversammlung der Umbesetzung in den Ausschüssen zuzustimmen. In diesem Zusammenhang möchte ich hervorheben, dass der mit der Verpflichtung zur Wahl einhergehende, unstrittig bestehende Eingriff in das freie Mandat verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist, da die Verpflichtung zur Wahl dem Schutz eines gleichwertigen Verfassungsgutes, namentlich dem Grundsatz der „Spiegelbildlichkeit,“ dient; denn die Freiheit des Mandats findet ihre Grenzen in der ermessensbeschränkenden rechtlichen Verpflichtung der Gremienmitglieder, an einer gesetzeskonformen Gremienbesetzung mitzuwirken. Auch dies entspricht der Rechtsauffassung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen im Schreiben vom 10. August 2022.

Ich bin daher nach § 19 Abs. 1 LVerbO verpflichtet, die Ablehnung der von der AfD-Fraktion mit dem Antrag Nr. 15/69 benannten Umbesetzungen durch die Landschaftsversammlung Rheinland am 23.09.2022 zu beanstanden.

Entsprechend den Vorgaben des § 19 Abs. 1 S. 4 LVerbO muss die Landschaftsversammlung mithin innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Beanstandung erneut über die Angelegenheit beschließen.

Die Stabsstelle Sitzungsmanagement Landschaftsversammlung wird in Abstimmung mit mir einen entsprechenden Termin mit Ihnen festlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ulrike Lubek', written in a cursive style.

Ulrike Lubek



CDU FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND

Antrag Nr. 15/75

öffentlich

Datum: 02.11.2022
Antragsteller: CDU

Landschaftsversammlung 09.11.2022 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Umsetzung in Ausschüssen

Beschlussvorschlag:

Die CDU-Fraktion bittet die Landschaftsversammlung folgenden Umsetzungen zuzustimmen:

Gesundheitsausschuss (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Henk van Benthem
Besetzung (neu): Teresa De Bellis-Olinger

Krankenhausausschuss 2 (ordentliches Mitglied)

Besetzung (alt): Henk van Benthem
Besetzung (neu): Teresa De Bellis-Olinger

Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Henk van Benthem
Besetzung (neu): David A. Längen*

Ausschuss für Inklusion (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Henk van Benthem
Besetzung (neu): Teresa De Bellis-Olinger

Finanz- und Wirtschaftsausschuss (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Henk van Benthem
Besetzung (neu): Annette Braun-Kohl

Krankenhausausschuss 1 (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Henk van Benthem
Besetzung (neu): Teresa De Bellis-Olinger

Krankenhausausschuss 3 (stellvertretendes Mitglied)

Besetzung (alt): Henk van Benthem
Besetzung (neu): Teresa De Bellis-Olinger

* Sachkundiger Bürger

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Frank Boss

Vorlage Nr. 15/1364

öffentlich

Datum: 26.10.2022
Dienststelle: Fachbereich 12
Bearbeitung: Frau Peters

Landschaftsausschuss	09.11.2022	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	09.11.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Eingruppierung des Landesrates des LVR-Dezernates 7 - Soziales - in Folge der Beanstandung vom 24.10.2022 zum Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066

Beschlussvorschlag:

1. Die Landschaftsversammlung hebt den am 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066 gefassten Beschluss hinsichtlich der Eingruppierung des Landesrates Dirk Lewandrowski in ein Amt der Besoldungsgruppe B6 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung gemäß Vorlage Nr. 15/1364 auf.
2. Herr Landesrat Dirk Lewandrowski wird mit Wirkung vom 23.02.2023 gemäß Vorlage Nr. 15/1364 erneut in ein Amt der Besoldungsgruppe B5 LBesO gemäß § 4 Abs. 1, Ziffer 3 Eingruppierungsverordnung (EingrVO) zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung eingruppiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: Personalkosten /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

Zusammenfassung

Diese Vorlage befasst sich mit den Folgen der Beanstandung vom 24.10.2022 zum Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066 im Hinblick auf die Eingruppierung des Landesrates des Dezernates 7 – Soziales -.

Begründung der Vorlage Nr. 15/1364:

Eingruppierung des Landesrates des LVR-Dezernates 7 – Soziales – in Folge der Beanstandung vom 24.10.2022 zum Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066

I. Allgemeines

Aufgrund des Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 zur Vorlage Nr. 15/1066) wurde Herr Landesrat Dirk Lewandrowski unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren zum Landesrat des LVR-Dezernates 7 – Soziales – wiedergewählt und sollte gem. § 4 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) zum 23.02.2023 Bezüge der Besoldungsgruppe B6 LBesO zuzüglich höchstzulässiger Aufwandsentschädigung erhalten.

II. Rechtslage

Mit Schreiben vom 21.10.2022 (Anlage 1) hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) gem. § 26 Abs. 1 S. 1 der LVerbO die Landesdirektorin angewiesen, den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022, mit dem die Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 beschlossen wurde, zu beanstanden.

Die LVR-Direktorin hat wie aus der Anlage 2 (Schreiben an das MHKBD NRW vom 24.10.2022) ersichtlich, den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland vom 23.09.2022 insoweit beanstandet, dass keine Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 LBesO erfolgt.

Die Beanstandung wurde den Mitgliedern der Landschaftsversammlung Rheinland mit Schreiben vom 24.10.2022 übersandt.

Stattdessen wird nunmehr aufgrund der Wiederwahl von Herrn Landesrat Dirk Lewandrowski eine Ernennung zum Landesrat unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren erfolgen.

Er wird dann gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Eingruppierungsverordnung mit Wirkung vom 23.02.2023 erneut in die Besoldungsgruppe B5 LBesO eingruppiert.

Nach § 19 Abs. 1 S. 4 LVerbO hat die Landschaftsversammlung innerhalb eines Monats nach der Beanstandung erneut über die Angelegenheit zu beschließen.

In Vertretung

L i m b a c h



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
Frau Direktorin
des Landschaftsverbands
Rheinland o. V. i. A.

21. Oktober 2022
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
306-26.06.01/09-970/22
bei Antwort bitte angeben

ausschließlich per E-Mail

RRin Smacka
Telefon 0211 8618-5556
bianca.smacka@mhkbd.nrw.de

**Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates Soziales des
Landschaftsverbands Rheinland Herrn Lewandrowski
Ihre Stellungnahme von 19.10.2022**

Sehr geehrte Frau Lubek,
sehr geehrter Herr Limbach,

ich nehme Bezug auf meinen Erlass vom 05.10.2022, in dem ich dargelegt habe, dass die beabsichtigte Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 nach meiner Rechtsauffassung rechtswidrig ist und in dem ich Sie um Stellungnahme gebeten habe.

In Ihrer Stellungnahme vom 19.10.2022 führen Sie aus, dass nach Ihrer Rechtsauffassung Landesrätinnen und –räte, die unter Anwendung von § 4 Abs. 1 Nr. 3 IngrVO in die Besoldungsgruppe B5 eingruppiert worden seien, kein anderes Amt ausübten als nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 Eingruppierungsverordnung (IngrVO) in die Besoldungsgruppe B4 eingruppierte Landesrätinnen und –räte. Dies werde durch den Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 3 IngrVO sowie dadurch gestützt, dass sich der Geschäftsbereich von Herrn Lewandrowski seit seiner ersten Wahl im Jahr 2015 nicht verändert habe.

Sie bitten um Überprüfung meiner Rechtsauffassung und führen hilfsweise aus, dass jedenfalls zum 01.10.2026 eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B6 möglich sei, weil Herr Lewandrowski jedenfalls dann acht Jahre ein nach B5 bewertetes Amt ausgeübt hätte.

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Auch unter Würdigung Ihrer Stellungnahme verbleibt es bei meiner Rechtsauffassung, die ich Ihnen bereits in meinem Erlass vom 05.10.2022 mitgeteilt habe.

Entgegen Ihrer Auffassung ist zwischen dem Amt einer Landesrätin oder eines Landesrates mit besonders schwierigen Aufgabengebieten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 EingrVO) und dem Amt einer sonstigen Landesrätin oder eines sonstigen Landesrates (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 EingrVO) zu unterscheiden. Das formale, nach B5 eingruppierte Amt eines Landesrates mit besonders schwierigen Aufgabengebieten hat Herr Lewandrowski erst zum 01.10.2018 erlangt, auch wenn die tatsächlichen Aufgaben seit seiner Wahl im Jahr 2015 unverändert geblieben sind und ggf. schon zu diesem Zeitpunkt als besonders schwierig hätten bewertet werden können.

Herr Lewandrowski ist damit nicht im Sinne des § 4 Abs. 3 EingrVO in dasselbe Amt wiederberufen, in dem er bereits eine ganze Amtszeit abgeleistet hat. Die Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B6 darf daher (noch) nicht erfolgen. Von einer Wiederberufung in dasselbe Amt im Sinne der genannten Norm ist erst dann auszugehen, wenn bereits eine volle achtjährige Amtszeit von Beginn an in einem entsprechend bewerteten Amt absolviert wurde. Diese Voraussetzung könnte er erst mit Ende der jetzt beginnenden Amtszeit erfüllen.

Die Entscheidung, ob ich aufgrund der als rechtswidrig zu bewertenden Eingruppierung von Herrn Lewandrowski Aufsichtsmaßnahmen ergreife, liegt in meinem Ermessen. Dabei handelt es sich um ein intendiertes Ermessen, bei dem nur im Fall besonderer Gründe des Einzelfalls ein Absehen von einem Einschreiten in Betracht kommen kann. Solche besonderen Umstände liegen nicht vor.

Vor diesem Hintergrund weise ich Sie nach § 26 Abs. 1 S. 1 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) an, den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022, mit dem die Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 beschlossen wurde, zu beanstanden.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes NRW darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin oder einem

kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung auf Grund der dafür geltenden Vorschriften beanstandet worden ist. Da die Wiederwahl am 23.09.2022 erfolgte, endet diese Frist mit Ablauf des 24.10.2022.

Ich bitte daher um kurzfristige Bestätigung per E-Mail, dass Sie die notwendigen weiteren Schritte im Sinne meines Erlasses ergreifen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Löchner

LVR · Dezernat 1 · 50663 Köln

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und
Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen
z. Hd. Frau Ministerialrätin Löchner

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.10.2022
12.30-043-05/2022

Herr Hilden
Tel 0221 809-2767
Andreas.Hilden@lvr.de

Ihr Zeichen: 306-26.06.01/09-968/22 (Ihr Schreiben vom 21.10.2022)

Wiederwahl des Landesrates des LVR-Dezernates des Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrte Frau Löchner,
sehr geehrte Frau Smacka,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie aus der Anlage ersichtlich habe ich am heutigen Tag den Beschluss der Landschaftsversammlung vom 23.09.2022 insoweit beanstandet, dass keine Eingruppierung von Herrn Lewandrowski in die Besoldungsgruppe B6 erfolgt.

Stattdessen wird nunmehr aufgrund der Wiederwahl von Herrn Lewandrowski eine Ernennung zum Landesrat unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren erfolgen. Er wird gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Eingruppierungsverordnung erneut in die Besoldungsgruppe B5 eingruppiert.

Für die Übersendung der Unbedenklichkeitserklärung im Sinne des § 16 Abs. 2 LBG NRW wäre ich dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland


Ulrike Lubek



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

TOP 5 Fragen und Anfragen

TOP 6

Verschiedenes